

Für alle Ihre Fragen steht Ihnen das

Arbeitgeberbüro des Jobcenters Mainz-Bingen

persönlich, telefonisch oder auch
schriftlich sehr gerne zur Verfügung!

- Ihr Ansprechpartner:

Frau Birgit Paulus
Paulus.Birgit@mainz-bingen.de
Tel.: 06132/ 787-6205
Fax: 06132/ 787-97-6205

Herr Schmitt Michael
Schmitt.Michael@mainz-bingen.de
Tel.: 06132/ 787-6204
Fax: 06132/ 787-97-6204



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
JobCenter
Konrad-Adenauer-Straße 3
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-6000



Telefax +49 6132 787- 6099

kreisverwaltung@mainz-bingen.de www.mainz-bingen.de

Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber im SGB II

Information
für Arbeitgeber

dienen grundsätzlich der dauerhaften Integration arbeitsloser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des SGB II in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie fördern sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Art und Höhe der Förderung ergeben sich aus den persönlichen und individuellen Einschränkungen der Arbeitnehmer. Förderleistungen müssen vor Antritt einer Beschäftigung beantragt, geprüft und bewilligt sein. Förderleistungen werden vom Jobcenter im Einzelfall gezielt eingesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Einstiegsqualifizierung (EQ)

Ein EQ ist eine sozialversicherungspflichtige Qualifizierung für junge Erwachsene, mit dem Ziel einer Ausbildungsaufnahme (ggf. Anrechnung auf Ausbildungsdauer). Die Einstiegsqualifizierung dient der Vorbereitung auf die Berufsausbildung. Jugendliche lernen einen betrieblichen Alltag kennen und werden an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt.

Dauer: zwischen sechs und zwölf Monaten.

Die Teilnehmer/innen erhalten eine Vergütung, die vom Jobcenter bezuschusst wird.

Der Eingliederungszuschuss

Der Eingliederungszuschuss ist ein (finanzieller) Nachteilsausgleich für den Arbeitgeber, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bei Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (noch) nicht entspricht. Die grundlegenden Fördermerkmale des Eingliederungszuschusses sind:

- „erschwerterte Vermittlung“ und die „Minderleistung“
- Eine Einarbeitung geht deutlich über den betriebsüblichen Rahmen hinaus

Das Jobcenter (JC) unterstützt die berufliche Eingliederung von Personen, für die besondere Erschwernisse gegeben sind. Eingliederungszuschüsse sind Ermessensleistungen, die sich nach dem Einzelfall richten. Der Eingliederungszuschuss (EGZ) wird grundsätzlich nur gezahlt, wenn er zur beruflichen Eingliederung der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich ist. Arbeitgeber richten ihren Antrag an das Arbeitgeberbüro des JC.

Die für die/den Bewerber/in zuständige Vermittlungsfachkraft im JC entscheidet über die Höhe und Dauer einer Förderung (anteiliger Lohnkostenersatz) richten sich nach den individuellen Einschränkungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Das Teilhabechancengesetz

mit § 16 e und § 16i SGB II besteht seit 2019 und schließt eine Lücke zur dauerhaften Integration langzeitarbeitsloser Menschen im SGB II. Das Gesetz ist noch befristet bis 31.12.2024, auf eine Verstärkung darf gehofft werden. Die geförderte Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse müssen nicht (wie z.B. die Arbeitsgelegenheiten) die Kriterien Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit erfüllen. Hilfreich kann sein: zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses mit einfachen Arbeiten nach langer Arbeitslosigkeit einen Einstieg zu erleichtern, z.B.: vorhandene Fachkräfte im Unternehmen entlasten, langsame Heranführung des Beschäftigten an erhöhte berufliche Anforderungen.

Das Teilhabechancengesetz, gem. § 16 e SGB II

Was wird gefördert?

Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) in Voll- oder Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Lohnkostenzuschüsse für die Dauer von zwei Jahren

Der Zuschuss beträgt:

- im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent
- im zweiten Jahr 50 Prozent

des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts

Das Teilhabechancengesetz, § 16 i SGB II

Wer wird gefördert?

Erwerbsfähige Leistungsbezieher ab 25 Jahren, die mindestens 6 Jahre Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.

Für (Allein-)Erziehende oder schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsbezieher ab 25 Jahren mindert sich der 6-Jahreszeitraum auf 5 Jahre.

Leistungsbezieher ab 25 Jahren mindert sich der 6-Jahreszeitraum auf 5 Jahre.